

ALRIVO Vorsorgestiftung, Geschäftsstelle, Postfach, 8152 Glattbrugg  
Telefon 044 210 18 09, Fax 044 210 18 19, [www.alrivo.ch](http://www.alrivo.ch)

# Vorsorgereglement

**Gültig ab dem**

1. Januar 2022

**Dokument**

Version V1

24. Januar 2022

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Name und Zweck .....	4
1.2	Anschluss .....	4
1.3	Begriffe .....	4
<b>2.</b>	<b>Kreis der Versicherten.....</b>	<b>6</b>
2.1	Aufnahme in die Stiftung .....	6
2.2	Ärztliche Untersuchung und Vorbehalte.....	6
2.3	Beginn der Versicherung .....	7
2.4	Ende der Versicherung .....	8
2.5	Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 47a BVG .....	8
2.6	Unbezahlter Urlaub .....	10
<b>3.</b>	<b>Finanzierung.....</b>	<b>11</b>
3.1	Anrechenbarer Jahreslohn.....	11
3.2	Versicherter Lohn.....	11
3.3	Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes.....	12
3.4	Sparguthaben und Spargutschriften .....	12
3.5	Beiträge .....	13
3.6	Einkauf.....	13
3.7	Unterdeckung .....	15
3.8	Rückdeckung .....	15
<b>4.</b>	<b>Leistungen der Stiftung.....</b>	<b>16</b>
4.1	Altersrente .....	16
4.2	Alterskapital .....	17
4.3	Alters-Kinderrente .....	17
4.4	Ehegattenrente .....	18
4.5	Lebenspartnerrente.....	18
4.6	Waisenrente.....	19
4.7	Todesfallkapital .....	19
4.8	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten.....	21
4.9	Invalidenrenten .....	21
4.10	Invaliden-Kinderrente.....	22
4.11	Beitragsbefreiung.....	23
4.12	Austrittsleistung.....	23
4.13	Vorbezug für Wohneigentumsförderung .....	24
4.14	Verpfändung für Wohneigentumsförderung .....	25
4.15	Aufteilung der Austrittsleistung bei Ehescheidung .....	26
<b>5.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen .....</b>	<b>27</b>
5.1	Ausrichtung der Leistungen .....	27

5.2	Rückerstattung.....	28
5.3	Koordination.....	28
5.4	Subrogation .....	28
5.5	Verpfändung .....	28
5.6	Verjährung .....	28
5.7	Vermeiden von Überversicherung.....	28
5.8	Anpassung laufender Renten an die Teuerung .....	30
<b>6.</b>	<b>Organisation und Informationspflichten, Gebührenregelung.....</b>	<b>31</b>
6.1	Organisation der Stiftung .....	31
6.2	Schweigepflicht.....	31
6.3	Informationspflichten der versicherten Person .....	31
6.4	Informationspflichten der Stiftung.....	32
6.5	Gebührenregelung .....	32
<b>7.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>33</b>
7.1	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand.....	33
7.2	Teil- oder Gesamtliquidation .....	33
7.3	Reglementsänderungen.....	33
7.4	Lücken im Reglement .....	33
7.5	Übergangsregelung .....	33
7.6	Inkrafttreten des Reglements.....	34

## 1. Einleitung

### 1.1 Name und Zweck

1. Unter der Bezeichnung « ALRIVO Vorsorgestiftung » (nachstehend: Stiftung) besteht in Opfikon eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
2. Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung von Art. 2 der Stiftungsurkunde das vorliegende Reglement.
3. Die Stiftung bezweckt als privatrechtliche Gemeinschaftsstiftung die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Mitarbeitenden der angeschlossenen Firmen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
4. Im Rahmen der Stiftung werden mehrere Vorsorgepläne geführt. Details sind im Anhang aufgeführt.
5. Die Stiftung ist im Register für berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG zu erbringen.
6. Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Vermögen der Stiftung.

### 1.2 Anschluss

Der Anschluss von Firmen erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.

### 1.3 Begriffe

1. In diesem Reglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

<b>Stiftung</b>	Alrivo Vorsorgestiftung
<b>Arbeitgeber</b>	Angeschlossene Firmen
<b>Arbeitnehmer</b>	Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber bzw. ehemalige Arbeitnehmer mit Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 2.5
<b>AHV</b>	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
<b>BVG</b>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
<b>BVV2</b>	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
<b>BVG-Alter</b>	Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr

<b>Flexibles Rücktrittsalter</b>	Ab vollendetem 58. Altersjahr bis zum vollendetem 70. Altersjahr
<b>FZG</b>	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
<b>FZV</b>	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
<b>IV</b>	Eidgenössische Invalidenversicherung
<b>IVG</b>	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
<b>Ordentliches Rücktrittsalter</b>	Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht 64 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer
<b>UVG</b>	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
<b>Versicherte Person</b>	Aktive, invalide und pensionierte Versicherte der Stiftung

2. Personenbezeichnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.
3. Für die Anwendung des vorliegenden Reglements wird die eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004 der Ehe gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für die Zustimmung bei Kapitalbezug, für den Anspruch auf Hinterlassenenleistungen und für die Teilung der Vorsorgeguthaben bei Auflösung der Partnerschaft.

## **2. Kreis der Versicherten**

### **2.1 Aufnahme in die Stiftung**

1. In der Stiftung werden grundsätzlich alle Arbeitnehmer versichert.
2. Die Aufnahme in die Stiftung erfolgt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit macht. Bei Arbeitnehmern mit einem höchstens für drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis beginnt die Aufnahme zu dem Zeitpunkt, an dem vereinbart wurde, einen Arbeitsvertrag von begrenzter Dauer über drei Monate hinaus zu verlängern.
3. Folgende Arbeitnehmer sind von der obligatorischen Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement ausgenommen:
  - a. die am 1. Januar das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
  - b. Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind;
  - c. Arbeitnehmer, mit denen der Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
  - d. deren Jahreslohn die gesetzliche Eintrittsschwelle (siehe Anhang) nicht erreicht;
  - e. die eine ganze Rente der IV beziehen, oder die provisorisch nach Art. 26a BVG weiterversichert werden;
  - f. Arbeitnehmer, die das Rücktrittsalter bereits erreicht haben;
  - g. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch stellen;
  - h. Arbeitnehmer, die bei einem anderen Arbeitgeber tätig sind und dort bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind, oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
4. Jede angeschlossene Firma legt objektive Kriterien fest, welche die Zuteilung der versicherten Personen zu den möglichen Vorsorgeplänen definiert.

### **2.2 Ärztliche Untersuchung und Vorbehalte**

1. Die Stiftung kann von neu eintretenden versicherten Personen eine schriftliche Erklärung zu ihrem Gesundheitszustand verlangen. Sie

kann auch bei einer Erhöhung des versicherten Jahreslohns eine solche Gesundheitserklärung verlangen.

2. Auf der Grundlage der Gesundheitserklärung kann die Stiftung auf eigene Kosten eine ärztliche Untersuchung anordnen. Gestützt auf das Ergebnis der Untersuchung kann die Stiftung einen Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen anbringen. Die Stiftung kann sich dazu auch auf die Vorbehalte des Rückversicherers stützen.
3. Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen gelten während höchstens 5 Jahren. Wird die versicherte Person während dieser Zeit infolge eines vom Vorbehalt erfassten Leidens invalid oder stirbt sie aus diesem Grund, so werden die Invaliden- und Todesfalleistungen der Stiftung lebenslänglich auf das gesetzliche Minimum gemäss BVG reduziert.
4. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen keine Gültigkeit. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit des Vorbehalts wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet. Der mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbene Vorsorgeschutz darf nicht mit einem neuen Vorbehalt geschmälert werden.
5. Hat die versicherte Person bei der Gesundheitsprüfung eine erhebliche Tatsache, die sie kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so kann die Stiftung nachträglich noch einen Gesundheitsvorbehalt anbringen; dieses Recht erlischt 6 Monate, nachdem die Stiftung von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat. Ist der Invaliditäts- oder Todesfall bereits eingetreten, und wurde er durch das nicht oder unrichtig angezeigte Leiden beeinflusst, so kann die Stiftung ihre Leistungen mit schriftlicher Mitteilung an die versicherte Person oder Hinterlassenen auf das gesetzliche Minimum gemäss BVG reduzieren. Auf jeden Fall garantiert bleibt aber die Leistung die sich aus der eingebrachte Austrittsleistung ergibt. Die Mitteilung muss der versicherten Person oder Hinterlassenen innerhalb von 6 Monaten zugestellt werden, nachdem die Stiftung von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.

### **2.3 Beginn der Versicherung**

1. Der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
2. Die Altersvorsorge beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.
3. Die Bestimmungen für den Beitritt nach Planvariante sind im Anhang erläutert.
4. Die Anmeldung der versicherten Person erfolgt durch den Arbeitgeber.

## 2.4 Ende der Versicherung

1. Die Mitgliedschaft bei der Stiftung erlischt, wenn die Eintrittsschwelle unterschritten wird, oder wenn das Arbeitsverhältnis aus einem andern Grund als Invalidität oder Altersrücktritt endet, vorbehalten bleibt die Weiterversicherung gemäss Art. 2.5, spätestens jedoch mit dem Tod der versicherten Person.
2. Der Arbeitnehmer bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses versichert waren.
3. Wird die Stiftung nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses leistungspflichtig und wurde die Austrittsleistung bereits überwiesen, so verlangt die Stiftung deren Rückzahlung. Findet keine Rückzahlung statt, kürzt die Stiftung ihre Leistungen entsprechend.

## 2.5 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 47a BVG

1. Dieser Artikel gilt für Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde. Diese Versicherten können die Versicherung im bisherigen Umfang weiterführen.
2. Der Versicherte kann wählen, ob er die Versicherung mit dem Sparprozess und der Risikoversicherung oder der Risikoversicherung allein weiterführen möchte. Innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss die entsprechende Erklärung zusammen mit einer Kopie des Kündigungsschreibens des Arbeitgebers der Stiftung schriftlich eingereicht werden.
3. Die Versicherung und die Beitragspflicht beginnen am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar 2021. Die Austrittsleistung bleibt in der Stiftung, auch wenn der Sparprozess nicht weitergeführt wird.
4. Die gesamten Sparbeiträge (sofern der Sparprozess weitergeführt wird) sowie die übrigen reglementarischen Beiträge werden durch den Versicherten finanziert. Die Stiftung kann von dem Versicherten allfällige Sanierungsbeiträge verlangen.
5. Die Weiterversicherung endet ohne Nachdeckung:
  - a. durch Kündigung des Versicherten;
  - b. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, sofern mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt wird;
  - c. bei Tod des Versicherten;
  - d. bei Beitragsausständen durch Kündigung.



- e. bei Auflösung des Anschlussvertrages durch den ehemaligen Arbeitgeber.
6. Die Pensionierung erfolgt spätestens bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Eine aufgeschobene Pensionierung ist nicht möglich.
7. Der Versicherte kann den Sparprozess auf Ende eines Monats kündigen. Die Risikoversicherung läuft in diesem Fall weiter. Die entsprechende Erklärung muss spätestens bis Ende des Vormonats schriftlich bei der Stiftung eingegangen sein.
8. Der Versicherte kann die gesamte Weiterversicherung auf Ende eines Monats kündigen. Die entsprechende Erklärung muss spätestens bis Ende des Vormonats schriftlich bei der Stiftung eingegangen sein.
9. Sofern beim Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung eingebracht werden kann, verbleibt der restliche Teil der Austrittsleistung in der Stiftung. Der bisherige versicherte Lohn wird im gleichen Verhältnis reduziert.
10. Sofern beim Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung eingebracht werden kann, verbleibt der restliche Teil der Austrittsleistung in der Stiftung und es werden die Altersleistungen fällig.
11. Für die Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG gilt:
  - Die während der Weiterversicherung bezahlten Sparbeiträge werden als vom Versicherten geleistet angerechnet.
  - Auf den gesamten während der Weiterversicherung bezahlten Beiträgen wird kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr berechnet.
12. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Die Altersrente, welche eine allfällige Invalidenrente ablöst, kann nicht in Kapitalform bezogen werden, wenn die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.
13. Die Stiftung kündigt die Weiterversicherung, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.
14. Der Versicherte hat die Stiftung insbesondere über Folgendes zu informieren:
  - Aufnahme in eine neue Vorsorgeeinrichtung aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses
  - Änderung des Wohnsitzes und der Korrespondenzadresse
  - Änderung des Zivilstands
  - Eine länger als 3 Monate andauernde Arbeitsunfähigkeit

- Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit.

Der Versicherte trägt die Kosten und Folgen, die sich aus der Verletzung dieser Meldepflicht ergeben.

## **2.6 Unbezahlter Urlaub**

Bei unbezahltem Urlaub kann das Vorsorgeverhältnis auf Antrag der versicherten Person weitergeführt werden. Die Stiftung erhebt keine Sparbeiträge und das Sparguthaben wird nicht weiter geäufnet. Es wird jedoch mit dem Zinssatz gemäss Artikel 3.4 verzinst. Die Risikobeiträge sowie allfällige Verwaltungskosten- und Sanierungsbeiträge werden weiterhin vom Arbeitgeber an die Stiftung überwiesen. Die Weiterführung endet auf schriftlichen Antrag des Versicherten oder wenn die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, spätestens jedoch nach 12 Monaten.

### 3. Finanzierung

#### 3.1 Anrechenbarer Jahreslohn

1. Der anrechenbare Jahreslohn entspricht dem AHV-Jahreslohn, der am 1. Januar eines Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Ist ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als anrechenbarer Jahreslohn der Lohn, den der Arbeitnehmer bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
2. Vom Jahreslohn der AHV wird abgewichen, in dem
  - a. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, sowie andere Nebenbezüge, weggelassen werden (z.B. Schichtzulagen, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen, Vergütungen für Überstunden, Umsatzprämien, Repräsentationsspesen);
  - b. der massgebende Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmt wird, wobei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden müssen;
  - c. bei starken Schwankungen im Beschäftigungsgrad oder der Einkommenshöhe, die massgebenden Jahreslöhne pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.
3. Der Arbeitgeber meldet der Stiftung den anrechenbaren Jahreslohn beim Beitritt und danach jährlich, grundsätzlich am 1. Januar.
4. Wird der anrechenbare Jahreslohn als Folge einer Änderung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder erhöht, so wird die Versicherung sofort auf dem herabgesetzten oder erhöhten, neu zu bestimmenden beitragspflichtigen bzw. versicherten Jahreslohn weitergeführt.

#### 3.2 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn abzüglich des Koordinationsbetrages. Die Höhe des Koordinationsbetrages ist aus dem Anhang ersichtlich.
2. Der versicherte Lohn ist die Grundlage zur Berechnung von Vorsorgeleistungen und Beiträgen. Er muss mindestens dem koordinierten Lohn nach BVG entsprechen, darf aber andererseits den Betrag des maximal versicherbaren Einkommens gemäss Art. 79c BVG nicht übersteigen. Er wird grundsätzlich auf den 1. Januar angepasst.
3. Grenzbeträge, mit Ausnahme des versicherten Mindestlohnes, von teilinvaliden Versicherten werden entsprechend dem Rentenanspruch gekürzt.
4. Sinkt der anrechenbare Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst, Mutterschaft, Vater-

schaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige beitragspflichtige bzw. versicherte Jahreslohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR oder Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des beitragspflichtigen bzw. versicherten Jahreslohns verlangen.

### **3.3 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes**

Aktive versicherte Personen, deren anrechenbarer Jahreslohn zwischen dem 58. Altersjahr und dem ordentlichen Rücktrittsalter um höchstens 50% abnimmt, können gemäss folgenden Bedingungen die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns verlangen:

- a. Der bisherige versicherte Jahreslohn kann ganz oder teilweise weiter versichert werden.
- b. Die gesamten Beiträge (Anteil Arbeitgeber und versicherte Person, Spar- und Risikobeiträge) für den weiterversicherten Lohnanteil gehen zu Lasten der versicherten Person.
- c. Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag des Versicherten oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Die Anzeigefrist für die Weiterversicherung beträgt 1 Monat.

### **3.4 Sparguthaben und Spargutschriften**

1. Die Stiftung führt für jede versicherte Person ein individuelles Sparguthaben.
2. Das vorhandene Sparguthaben setzt sich zusammen aus:
  - a. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Übertragungen aus Ehescheidung, samt Zinsen;
  - b. den Spargutschriften für die Zeit, während welcher die versicherte Person der Stiftung angehört hat, samt Zinsen;
  - c. den persönlichen Einkäufen der versicherten Personen und allfälligen Einlagen aus freien Mitteln der Stiftung, samt Zinsen;
  - d. allfällige durch einen Vorsorgeausgleich aufgrund Ehescheidung übertragene Beträge, Wiedereinkäufe des verpflichteten Ehegatten nach dem Vorsorgeausgleich aufgrund Ehescheidung, Rückerstattungen von Vorbezügen im Rahmen von Wohneigentumsförderung, samt Zinsen.
3. Beträge nach Ziffer 3.4 Buchstabe a. und d. werden im gleichen Verhältnis dem Sparguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben wie bei der Belastung gutgeschrieben.

4. Am Ende des Jahres bestimmt der Stiftungsrat den Zinssatz für die Versicherten, die sich am 31.12. im Bestand befinden und für Austritte und Pensionierungen per 31.12 bzw. 1.1.
5. Am Anfang des Jahres bestimmt der Stiftungsrat einen provisorischen Zinssatz für unterjährige Austritte und Pensionierungen bis und mit 30.11. Austritte zwischen dem 1.12. und dem 31.12. werden mit dem Zinssatz gemäss Art. 3.4 Ziffer 4 verzinst.
6. Die BVG-Minimalvorschriften werden jedoch in jedem Falle eingehalten.
7. Die Höhe der Spargutschriften ist aus dem Anhang ersichtlich.

### **3.5 Beiträge**

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und erlischt am Ende des Monats, in welchem:
  - a. das Vorsorgeverhältnis endet; oder
  - b. die versicherte Person stirbt; oder
  - c. die versicherte Person vollständig invalid wird; oder
  - d. eine Lohnfortzahlungspflicht erlischt,spätestens jedoch am Ende des Monats, in welchem das 70. Altersjahr vollendet wird.
2. Bei Aufnahme vor dem 16. des Monats wird der Beitrag für den ganzen Monat geschuldet. Bei Aufnahme ab dem 16. des Monats beginnt die Beitragspflicht im Folgemonat. Für das Ende der Beitragspflicht gelten diese Regeln sinngemäss.
3. Die Höhe der ordentlichen Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers sind aus dem Anhang ersichtlich.
4. Die Stiftung kann Verwaltungskostenbeiträge erheben. Die Höhe dieser Kosten wird vom Stiftungsrat im Anhang festgelegt.
5. Der Arbeitgeber hat die eigenen Beiträge und diejenigen der Arbeitnehmer jährlich zu entrichten. Die Geschäftsführung legt die Zahlungsmodalitäten fest und kann Akontozahlungen verlangen.
6. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind Verzugszinsen zu vergüten. Die Höhe des Verzugszinses ist in der Beilage zum Vorsorgereglement festgehalten.

### **3.6 Einkauf**

1. Aktive versicherte Personen können ihre Vorsorgeleistungen mit persönlichen Einkäufen erhöhen. Die persönlichen Einkäufe werden dem individuellen Sparguthaben gutgeschrieben.
2. Das Sparguthaben darf jedoch den im Anhang definierten Maximalbetrag nicht übersteigen. Von diesem Maximalbetrag sind allfällige nicht überwiesene Freizügigkeitsguthaben sowie Guthaben der Säule 3a aus selbständiger Tätigkeit abzuziehen. Für versicherte Personen,

welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, gilt ausserdem die Beschränkung gemäss Art. 60b BVV 2.

3. Nach dem ordentlichen Rücktrittsalter darf die versicherte Person noch die Einkaufslücke schliessen, welche im ordentlichen Rücktrittsalter bestanden hat. Die Einkaufsmöglichkeit erhöht sich nach dem ordentlichen Rücktrittsalter nicht mehr.
4. Eine aktiv versicherte Person kann unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zusätzliche Einkäufe tätigen, um Kürzungen bei einer Pensionierung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ganz oder teilweise auszugleichen (Zusatzkonto vorzeitige Pensionierung):
  - a. Die versicherte Person ist in die maximalen Altersleistungen gemäss Abs. 1 bis 3 eingekauft.
  - b. Die Altersleistung beim Rücktritt vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittalters darf das für den ordentlichen Rücktritt definierte Leistungsziel des Vorsorgeplans nicht übersteigen. Die Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der noch fehlenden Leistungen der AHV ist zusätzlich möglich.
  - c. Der vorzeitige Rücktritt darf frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres erfolgen.
  - d. Erfolgt der effektive Rücktritt nach dem geplanten vorzeitigen Rücktritt, werden die Altersgutschriften ab dem geplanten vorzeitigen Rücktritt zu Lasten des Zusatzkontos vorzeitige Pensionierung finanziert. Allfällig weitere vorhandene überschüssige Mittel auf dem Zusatzkonto werden für den Einkauf in die maximalen Altersleistungen gemäss Abs. 1 bis 3 verwendet. Die Stiftung kürzt überdies die Altersleistung, soweit sie die für das ordentliche Rücktrittsalter berechnete Altersleistung – ohne die zusätzlichen Einkaufssummen im Zusatzkonto vorzeitige Pensionierung – um 5% überschreitet (maximal zulässige Altersleistung).

Die Berechnung der möglichen zusätzlichen Einkaufssummen kann dem Anhang entnommen werden.

5. Versicherte Personen, welche Leistungen für Wohneigentumsförderung vorbezogen haben, dürfen erst persönliche Einkäufe tätigen, wenn sie den Vorbezug vollständig zurückbezahlt haben.
6. Die mit persönlichen Einkäufen erworbenen Leistungen können innerhalb von 3 Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden (Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, Vorbezug für Wohneigentumsförderung, Alterskapital). Nicht davon betroffen sind Kapitalleistungen, welche beim Tod des Versicherten an dessen Hinterbliebene ausgerichtet werden.

### 3.7 Unterdeckung

1. Im Falle einer Unterdeckung erlässt der Stiftungsrat ein Massnahmenkonzept. Er informiert die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Bezüger von Hinterlassenenleistungen über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen.
2. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden:
  - a. Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmern;
  - b. Sanierungsbeiträge von Rentnern;
  - c. die Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes;
  - d. der Verzicht des Arbeitgebers auf die Verwendung seiner Arbeitgeberbeitragsreserve.
3. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen. Die Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes ist wiederum subsidiär zu den Sanierungsbeiträgen.

### 3.8 Rückdeckung

1. Die Stiftung kann ihre Risiken oder einen Teil davon durch einen Versicherungsvertrag bei einer in der Schweiz zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken. Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist in jedem Fall die Stiftung.
2. Die aus einem derartigen Vertrag fällig werdenden Prämien werden von der Stiftung erbracht. Sämtliche aus der Rückdeckung fällig werdenden Leistungen fliessen der Stiftung zu. Das Fälligwerden von Rückdeckungsleistungen stellt kein Präjudiz für das Fälligwerden von Leistungen der Stiftung dar. Der Anspruch der versicherten Person oder seiner Hinterlassenen richtet sich ausschliesslich nach dem vorliegenden Reglement.

## 4. Leistungen der Stiftung

### 4.1 Altersrente

1. Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis im ordentlichen Rücktrittsalter endet, haben Anspruch auf eine Altersrente, sofern sie nicht die Weiterversicherung gemäss Absatz 4 verlangen. Der Anspruch auf Altersrente entsteht am Monatsanfang nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters.
2. Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis zwischen Vollendung des 58. Altersjahres und Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters endet, können die Ausrichtung einer Altersrente verlangen. Die Anzeigefrist für die Ausrichtung der Altersrente beträgt 1 Monat. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am Monatsersten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Eine AHV-Überbrückungsrente in der maximalen Höhe der mutmasslichen AHV-Rente kann soweit ausgerichtet werden, wie sie vorgängig durch zusätzliche Einkaufssummen nach Art. 3.6 Abs. 4 finanziert wurde. Versicherte, welche nicht die Ausrichtung einer Altersrente verlangen, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung der Stiftung nach Massgabe des vorliegenden Reglements.
3. Aktive versicherte Personen, deren Beschäftigungsgrad nach Vollendung des 58. Altersjahres sinkt, können bei jeder Senkung von mindestens einem Drittel die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen. Die erste Beschäftigungsgradreduktion muss mindestens 30% betragen. Sinkt der Beschäftigungsgrad unter 30%, so erfolgt die vollständige Pensionierung. Die Anzeigefrist für eine Teilpensionierung beträgt jeweils 1 Monat.
4. Aktive versicherte Personen, welche ihre Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber mit dessen Einverständnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fortsetzen, können die Weiterführung ihrer Versicherung bei der Stiftung verlangen. Die Anzeigefrist für die Weiterversicherung beträgt 1 Monat. Die Weiterversicherung endet mit der vollständigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder wenn die reglementarische Eintrittsschwelle unterschritten wird, spätestens jedoch mit Vollendung



des 70. Altersjahres. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am Monatsersten nach Beendigung der Weiterversicherung.

5. Während der Weiterversicherung gelten folgende Bestimmungen:
  - a. das Sparguthaben wird weitergeführt und verzinst;
  - b. es werden nur noch Sparbeiträge erhoben, und das Sparguthaben wird weiterhin mit den reglementarischen Spargutschriften geäufnet;
  - c. das Risiko Invalidität wird nicht mehr versichert;
  - d. die versicherten Todesfallleistungen entsprechen denjenigen eines pensionierten Versicherten.
6. Invalide Versicherte haben im ordentlichen Rücktrittsalter Anspruch auf eine Altersrente. Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters.
7. Die jährliche Altersrente entspricht dem bei Rentenbeginn vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem für diesen Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz (siehe Anhang). Versicherte, die dem L-GAV unterstehen, können nur eine vorzeitige Pensionierung bis 5 Jahre vor Erreichen des gesetzlichen Rücktrittsalters beantragen, falls kein Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse besteht bzw. keine Invalidenleistungen der Eidg. Invalidenversicherung beantragt wurden.
8. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Monatsende nach dem Tod des pensionierten Versicherten.

#### **4.2 Alterskapital**

1. Aktive versicherte Personen können ihre Altersleistungen ganz oder teilweise als einmalige Kapitalauszahlung beziehen. Für die Kapitalauszahlung muss dem Stiftungsrat eine schriftliche Erklärung 1 Monat vor Erreichen des Rücktrittsalters abgegeben werden. Für verheiratete Versicherte ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten notwendig; die Stiftung kann zu diesem Zweck eine notariell beglaubigte Unterschrift und einen Zivilstandsausweis verlangen. Bei Teilpensionierung sind insgesamt höchstens zwei Kapitalbezüge möglich.
2. Bei laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten kann, mit Erreichen des theoretischen Rücktrittsalters des Anspruchsberechtigten, das Sparkapital analog Abs. 1 in Form einer Kapitalauszahlung verlangt werden.
3. Mit der Auszahlung des gesamten Alterskapitals erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Stiftung. Mit der Auszahlung eines Teils des Alterskapitals erlischt der Anspruch auf weitere Leistungen entsprechend.

#### **4.3 Alters-Kinderrente**

1. Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

2. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.
3. Die Höhe der Alters-Kinderrente ist aus dem Anhang ersichtlich.
4. Der Anspruch auf eine Alterskinderrente, welche im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestand, wird vom Vorsorgeausgleich aufgrund Ehescheidung nicht berührt.

#### **4.4 Ehegattenrente**

1. Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente. Die Höhe der Ehegattenrente ist aus dem Anhang ersichtlich.
2. Erfolgt die Eheschliessung erst nach der Invalidisierung oder Alterspensionierung der versicherten Person, besteht der Anspruch auf Ehegattenrente nur im Rahmen der Mindestvorschriften des BVG und nur, wenn der Ehegatte für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten.
3. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus um 5% ihres Betrages gekürzt. Vorbehalten bleibt ferner die Gewährung der Ehegattenrente nach den Mindestvorschriften des BVG.
4. Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Bei Beendigung der vollen Lohnfortzahlung vor dem 16. Tag des Monats entsteht der Anspruch zum 1. Tag des Monats. Bei Beendigung der vollen Lohnfortzahlung nach dem 15. Tag des Monats entsteht der Anspruch zum 1. Tag des Folgemonats.
5. Bei Wiederverheiratung endet der Leistungsanspruch und es wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten ausgerichtet.
6. Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt am Monatsende nach dem Tod des Ehegatten.

#### **4.5 Lebenspartnerrente**

1. Eine Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird bezüglich Rentenanspruch der Ehe gleichgestellt, falls
  - a. zwischen ihnen keine Verwandtschaft, die ein Eehindernis im Sinne von Art. 94 - 96 ZGB darstellt, besteht und
  - b. beide Partner unverheiratet sind und
  - c. im Zeitpunkt des Todes seit mindestens 5 Jahren eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung besteht oder bei erheblicher Unterstützung oder der Partner/die Partnerin für

der Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

2. Der überlebende Lebenspartner hat nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn er von der verstorbenen versicherten Person zu deren Lebzeiten schriftlich als anspruchsberechtigte Person für die Hinterlassenenleistungen bezeichnet worden ist. Die Bezeichnung muss der Stiftung zu Lebzeiten des Versicherten eingereicht werden.
3. Bezieht der überlebende Lebenspartner bereits eine Witwen- / Witwerrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge, so werden diese Leistungen von der auszahlenden Lebenspartnerrente abgezogen. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil.
4. Der Lebenspartner hat sämtliche zur Überprüfung der Anspruchsbeurteilung notwendigen Dokumente innert drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person der Stiftung einzureichen.
5. Nach Auflösung einer Partnerschaft besteht kein weiterer Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.
6. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 4.4 sinngemäss.

#### **4.6 Waisenrente**

1. Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente, Pflegekinder im Sinne der AHV/IV nur, wenn der Verstorbene überwiegend für ihren Unterhalt im Zeitpunkt seines Todes aufgekomen ist.
2. Der Anspruch auf die Waisenrente entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Die Waisenrente erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Der Anspruch besteht jedoch weiter, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres:
  - a. für Kinder während ihrer Ausbildung;
  - b. für invalide Kinder, sofern sie mindestens zu 70% invalid sind.
3. Die Höhe der Waisenrente ist aus dem Anhang ersichtlich.
4. Bei Vollwaisen wird die Waisenrente verdoppelt.
5. Wurde die Kinderrente eines invaliden oder pensionierten verstorbenen Versicherten bei einem Vorsorgeausgleich aufgrund Ehescheidung nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

#### **4.7 Todesfallkapital**

1. Wird beim Tod der versicherten Person das vorhandene Sparguthaben ohne freiwillige Einkäufe gemäss Art. 3.6. (ohne Berücksichtigung von Zinsen auf den freiwilligen Einkäufe) nicht oder nicht vollständig

- zur Finanzierung von Hinterlassenenleistungen (Ehegattenrente, Ehegattenabfindung, Rente des geschiedenen Ehegatten, Lebenspartnerrente, Waisenrenten) verwendet, so richtet die Stiftung den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital aus.
2. Freiwillige Einkäufe gemäss Art. 3.6. bei Tod des Destinatärs vor Pensionierung werden in jedem Fall als Todesfallkapital ausgezahlt. Es werden keine Zinsen auf den Einkäufen berücksichtigt.
  3. Das Todesfallkapital wird gemäss folgender Rangordnung ausbezahlt:
    - a. dem Überlebenden Ehegatten; bei dessen Fehlen
    - b. den waisenrentenberechtigten Kindern der Verstorbenen; bei deren Fehlen
    - c. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
    - d. die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister; bei deren Fehlen
    - e. die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf die Hälfte des Todesfallkapitals, maximal jedoch auf 50% des vorhandenen Sparguthabens.
  4. Bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb eines Ranges wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausbezahlt. Durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung kann die versicherte Person die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Rangordnung zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.
  5. Falls keine schriftliche Mitteilung über die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Absatz 3 berücksichtigt, gilt die reglementarische Begünstigungsordnung.
  6. Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens 6 Monate nach dem Tod der versicherten Person gegenüber der Stiftung geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben in der Stiftung.
  7. Für die Anspruchsberechtigten nach Abs. 2 lit. a bis d entspricht das Todesfallkapital dem nicht für die Finanzierung der Hinterlassenenleistungen verwendeten Teil des vorhandenen Sparguthabens der versicherten Person, vermindert um allfällige Abfindungen und bereits ausbezahlte Renten.
  8. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben in der Stiftung und dürfen nur im Rahmen des Stiftungszwecks verwendet werden.

#### 4.8 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

1. Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente in Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG, sofern er die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss BVG erfüllt. Die Leistungen der Stiftung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit Leistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.
2. Bei Wiederverheiratung endet der Leistungsanspruch und es wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten ausgerichtet.

#### 4.9 Invalidenrenten

1. Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente haben Personen, die vor Erreichen des ordentlichen oder vorzeitigen Rücktrittsalters im Sinne der IV mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren. Die Feststellungen der IV sind massgeblich für den Beginn, den Invaliditätsgrad, eine allfällige Revision und das Ende des Anspruchs auf die Invalidenleistungen.
2. Die Leistungspflicht der Stiftung beginnt im Zeitpunkt wenn die Leistungspflicht der IV beginnt, frühestens jedoch nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80 % des entgangenen Lohnes.
3. Die Höhe der Invalidenrente bei Teilinvalidität wird in Abhängigkeit von der Vollinvalidenrente berechnet.
4. Die Stiftung entrichtet folgende Invalidenrenten:

Invaliditätsgrad der IV	Rente der Stiftung in % der versicherten Invalidenrente	Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads
unter 40 %	0 %	100 %
40 %	25 %	75 %
41%	27.5 %	72.5 %
42%	30 %	70 %
43%	32.5 %	67.5 %
44%	35 %	65 %
45%	37.5 %	62.5 %
46%	40 %	60 %
47%	42.5 %	57.5 %
48%	45 %	55 %
49%	47.5 %	52.5 %

zwischen 50 % und 69%	Entspricht dem Invali- ditätsgrad der IV	
ab 70 %	100%	0 %

5. Der Teilinvalide gilt als aktive versicherte Person für denjenigen Teil des versicherten Jahreslohns, für welchen keine Invalidenrente ausgerichtet wird.
6. Der Anspruch auf die Invalidenleistungen erlischt unter Vorbehalt der provisorischen Weiterversicherung (Abs. 7) mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, mit dem Tod der versicherten Person, spätestens jedoch am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Bei vorzeitiger Pensionierung kann die versicherte Person von der Stiftung nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Anspruch auf eine Rente der IV vor dem Rücktritt entstanden ist.
7. Wird die IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so werden die bisherigen Invalidenleistungen der Stiftung weiterhin ausgerichtet, sofern und solange die versicherte Person die Voraussetzungen gemäss Art. 26a BVG erfüllt. Vorbehalten bleibt die IV-Revision von syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage (siehe Schlussbestimmung zur BVG-Änderung vom 18. März 2011). Die Invalidenrente der Stiftung wird entsprechend dem verminderten IV-Grad gekürzt, soweit diese Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.
8. Wird die Stiftung leistungspflichtig, weil die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der Stiftung versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
9. Die Höhe der vollen Invalidenrente ist aus dem Anhang ersichtlich.
10. Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert.

#### **4.10 Invaliden-Kinderrente**

1. Die versicherte Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. Für die Invaliden-Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsgrundsätze wie für die Invalidenrente.
2. Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist aus dem Anhang ersichtlich. Sie entspricht mindestens den Bestimmungen des BVG.
3. Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, welche im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestand, wird vom Vororgeausgleich aufgrund Ehescheidung nicht berührt.

#### 4.11 Beitragsbefreiung

Besteht Anspruch auf eine Invalidenrente der IV, entfällt die Beitragspflicht entsprechend dem Ausmass des Rentenanspruchs ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Stiftung Invalidenleistungen ausrichtet. Die Beitragsbefreiung umfasst auch künftige, altersbedingte Beitragserhöhungen.

#### 4.12 Austrittsleistung

1. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 58. Altersjahres aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aus einem anderen Grund als Pensionierung, Invalidität oder Tod endet, können die Überweisung einer Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn diese Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird, wenn sie arbeitslos gemeldet sind.
3. Die versicherte Person, deren IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
4. Die Austrittsleistung entspricht dem ganzen vorhandenen Sparguthaben des Versicherten. Sie entspricht mindestens der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG.
5. Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Ist dies nicht möglich, so kann die austretende versicherte Person die Errichtung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft oder eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank verlangen. Fehlen gültige Anordnungen des Versicherten zur Überweisung, so wird die Austrittsleistung frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses der Auffangeinrichtung übertragen.
6. Die austretende versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen:
  - a. wenn sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt; oder
  - b. wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
  - c. wenn die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der austretenden versicherten Personen beträgt.
7. Begibt sich die austretende versicherte Person in ein EU-Land, nach Island oder Norwegen, so darf nur der das BVG-Altersguthaben übersteigende Teil der Austrittsleistung in Bar ausbezahlt werden, falls der

ausgetretene Versicherte in diesem Land für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist.

8. Bei verheirateten versicherten Personen ist für eine Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.
9. Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig und ab diesem Zeitpunkt zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Stiftung die fällige Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der für die Überweisung notwendigen Angaben, so schuldet sie ab diesem Zeitpunkt den Verzugszins gemäss FZG.

#### **4.13 Vorbezug für Wohneigentumsförderung**

1. Aktive Versicherte können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen. Die versicherte Person muss die notwendigen Belege vorweisen.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten notwendig.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Austrittsleistung vorbezo-gen werden. Danach darf die versicherte Person höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beiträge beziehen:
  - a. den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbe-zügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
  - b. die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeit-punkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in die-sem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000 (gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen). Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die Stif-tung über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Die Auszah-lung des Vorbezugs erfolgt innerhalb von 6 Monaten seit dem Begeh-ren. Diese Frist wird im Falle einer Unterdeckung auf 12 Monate ver-längert. Bei erheblicher Unterdeckung kann die Überweisung für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen bis auf weiteres aufgeschoben werden; die Stiftung teilt den versicherten Personen und der Auf-sichtsbehörde die Anwendungsdauer dieser Massnahme mit.



7. Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung des verfügbaren Sparguthabens und der sich daraus ergebenden Leistungen.
8. Alle von der Stiftung geführten Konten des Versicherten, einschliesslich des BVG-Mindestguthabens, werden ebenfalls im gleichen Verhältnis gekürzt.
9. Aktive Versicherte können den zur Finanzierung ihres Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, spätestens jedoch bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen.
10. Der Vorbezug muss vom Versicherten zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der zurückbezahlte Betrag wird dem Sparguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
11. Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
12. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.
13. Die Stiftung erhebt bei der versicherten Person für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Kostenbeteiligung von CHF 400.00. Diese Kosten werden separat in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für die Bearbeitung von Offerten und Verpfändungen werden keine Kosten erhoben. Gebühren, Abgaben oder anderweitige Kosten, die es im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung zu leisten gilt (z.B. für die Anmerkung im Grundbuch, die Hinterlegung von Anteilscheinen), sind durch die versicherte Person zu begleichen.
14. Das Merkblatt "Wohneigentumsförderung mit Mitteln der Beruflichen Vorsorge" kann direkt bei der Geschäftsführung verlangt werden.

#### **4.14 Verpfändung für Wohneigentumsförderung**

1. Aktive Versicherte können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis spätestens 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten notwendig.

4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Austrittsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Austrittsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Austrittsleistung, auf den die versicherte Person im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.
6. Die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordert die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
7. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

#### **4.15 Aufteilung der Austrittsleistung bei Ehescheidung**

1. Bei einer Ehescheidung nimmt das zuständige Gericht einen Vorsorgeausgleich vor, indem es die während der Ehe erworbenen (hypothetischen) Austrittsleistungen oder die Altersrente teilt.
2. Bei einem Vorsorgeausgleich im Rahmen einer Ehescheidung muss der zu übertragende Betrag im Verhältnis des Sparguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet werden.
3. Aktiv versicherte Personen oder Invalide haben das Recht, den überwiesenen Betrag jederzeit wieder ganz oder teilweise in die Stiftung einzubringen.
4. Wird ein Altersrentner zu einem Vorsorgeausgleich verpflichtet, so richtet die Stiftung den vom Gericht zugesprochenen, in eine lebenslange Rente umgerechneten Rentenanteil an den berechtigten Ehegatten aus oder überträgt ihn in dessen Vorsorge (Scheidungsrente). Die Altersrente des Bezügers reduziert sich entsprechend.
5. Die Berechtigung oder Verpflichtung zu einer Scheidungsrente ist der Stiftung mitzuteilen. Der berechtigte Ehegatte muss die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten zudem bis zum 15. November über seinen Wechsel der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung informieren. Informiert der berechtigte Ehegatte die Stiftung nicht über seinen Wechsel, so überweist die Stiftung frühestens sechs Monate spätestens aber 2 Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung.

## 5. Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

### 5.1 Ausrichtung der Leistungen

1. Die Leistungen der Stiftung werden erst erbracht, wenn die Anspruchsberechtigungen eindeutig festgestellt werden konnten. Die Stiftung kann zu diesem Zweck alle notwendigen Unterlagen zur Einsicht verlangen, einschliesslich Dokumente mit besonders schützenswerten Daten. Die Stiftung schuldet nur Verzugszinsen, wenn sie die Verspätung durch offensichtlich pflichtwidriges Verhalten verursacht hat.
2. Fällige Leistungen werden auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Konto in der Schweiz ausbezahlt. Versicherte mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat können die Auszahlung auf ein Konto in ihrem Wohnsitz-Staat verlangen.
3. Renten werden in monatlichen Teilbeträgen im Fälligkeitsmonat ausbezahlt. Kleine Teilbeträge können für mehrere Monate im Voraus ausbezahlt werden. Kapitalleistungen werden in der Regel innerhalb eines Monats ausgerichtet, nachdem die entsprechenden Voraussetzungen belegt sind.
4. Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Kinder- bzw. Waisenrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente (siehe Beilage zum Vorsorgereglement), so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.
5. Für die Scheidungsrente (Ziffer 4.15) gelten folgende Modalitäten:
  - a. Die Scheidungsrente wird mindestens einmal jährlich bis zum 15. Dezember an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten überwiesen. Ein unterjähriger Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter, Invalidität oder Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten wird pro rata temporis von Jahres- bis Anspruchsbeginn berechnet.
  - b. Auf Antrag des berechtigten geschiedenen Ehegatten vor der ersten Auszahlung der Scheidungsrente erfolgt eine einmalige Überweisung in Kapitalform.
  - c. Bei Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder ab dem Zeitpunkt, in dem der berechnete geschiedene Ehegatte das gesetzliche Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht hat, kann die Scheidungsrente auf sein Verlangen bar ausbezahlt werden.
  - d. Ab Erreichen des ordentlichen BVG-Rentenalters wird die Scheidungsrente an den berechtigten Ehegatten bar ausbezahlt. Der berechnete Ehegatte kann jedoch die weitere Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
  - e. Die jährlich auszuzahlende Scheidungsrente wird mit der Hälfte des Zinssatzes gemäss Ziffer 3.4 verzinst.

## 5.2 Rückerstattung

Die Stiftung verlangt die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen oder ausbezahlten Leistungen, insbesondere von Austrittsleistungen, die an invalide oder verstorbene Versicherte ausbezahlt wurden. Findet keine Rückzahlung statt, so kürzt sie die versicherten Leistungen.

## 5.3 Koordination

Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die versicherte Person zuletzt der Stiftung angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die erbrachten Vorleistungen zurück.

## 5.4 Subrogation

Die Stiftung kann von invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen der verstorbenen versicherten Person verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Stiftung gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.

## 5.5 Verpfändung

Die Leistungen der Stiftung können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

## 5.6 Verjährung

Die Verjährung der Leistungen richtet sich nach Art. 41 BVG.

## 5.7 Vermeiden von Überversicherung

1. Ergeben die Leistungen der Stiftung zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Jahresverdienstes (einschliesslich aller Zulagen, aber ohne Spesen), so werden die Leistungen der Stiftung auf diesen Betrag gekürzt. Die Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie im Anschluss an die Invalidenleistungen ausgerichtet werden; in diesem Fall ist der mutmasslich entgangene Jahresverdienst unmittelbar vor dem Rücktrittsalter massgeblich. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Kapitalleistungen werden nach den technischen Grundsätzen der Stiftung in gleichwertige Renten umgewertet.
2. Als anrechenbare Einkünfte berücksichtigt werden sämtliche Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung;

- a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; Kapitalleistungen werden in eine Rente umgerechnet;
  - b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
  - c. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, welche mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert wurden;
  - d. Bezüglern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen angerechnet.
3. Nicht angerechnet wird allerdings das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an IV-Wiedereingliederungsmassnahmen erzielt wird sowie Hilflosenentschädigungen, Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen sowie private Versicherungen.
  4. Bei invaliden Versicherten, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, kürzt die Stiftung ihre Leistungen nur, wenn diese mit Leistungen der Unfallversicherung, Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen.
  5. Bei Renten der AHV/IV an Ehepaare wird nur die der versicherten Person persönlich zustehende Rente angerechnet. Zusatzrenten und Kinderrenten der AHV/IV gelten als Rente der versicherten Person und werden angerechnet.
  6. Bei Änderungen des Invaliditätsgrades oder bei Wegfall von Kinderrenten oder sonstigen massgeblichen Veränderungen wird die Kürzung neu berechnet. Der ursprüngliche Jahreslohn wird mit dem Landesindex der Konsumentenpreise hochgerechnet.
  7. Die Einkünfte von Ehegatten und Waisen werden zusammengerechnet.
  8. Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige Renten umgerechnet.
  9. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Stiftung.
  10. Sofern die AHV/IV, die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzen oder verweigern, weil die versicherte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt, kürzt die Stiftung ihre Leistungen ebenfalls oder setzt sie aus, und zwar im gleichen Verhältnis, wie dies die vorgenannten Versicherungen tun. Im Bereich der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG ist eine Kürzung nur soweit zulässig, als die AHV/IV ihre Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.
  11. Die Stiftung gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfalloder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese

die Leistungsverweigerungen oder –kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

12. Falls die Unfall- oder Militärversicherung ihre Leistungen gemäss Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup> UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG bei Erreichen des ordentlichen BVG-Rentenalters kürzt, gleicht die Stiftung diese Kürzung nicht aus.
13. Die Stiftung nimmt die höchstmögliche Kürzung der Austrittsleistung und der Altersrente gemäss Art. 19g FZV in jenen Fällen vor, in denen beim Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter eintritt.

### **5.8 Anpassung laufender Renten an die Teuerung**

1. Die Stiftung passt die laufenden Renten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an die Preisentwicklung an. Auf den gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG gewährt sie in jedem Fall die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanpassung.
2. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Stiftung über eine allfällige Anpassung. Er erläutert seinen Beschluss in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht.

## **6. Organisation und Informationspflichten, Gebührenregelung**

### **6.1 Organisation der Stiftung**

1. Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus einer geraden Anzahl und mindestens 6 Mitgliedern, wovon die Hälfte vom Arbeitgeber und die andere Hälfte von den aktiven versicherten Personen gewählt wird.
3. Das Vermögen der Stiftung wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften und nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.
4. Die Tätigkeit der Stiftung wird von einer Revisionsstelle und einem Experten für berufliche Vorsorge geprüft.
5. Die zuständige Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Stiftung die gesetzlichen Vorschriften einhält und das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet.
6. Die Einzelheiten zur Organisation der Stiftung werden im Geschäftsreglement festgehalten.

### **6.2 Schweigepflicht**

Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Stiftung beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Stiftung.

### **6.3 Informationspflichten der versicherten Person**

1. Die versicherten Personen sowie die anspruchsberechtigten Personen haben der Stiftung über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen sowie die zur Begründung von Ansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind zu melden:
  - a. die Heirat einer versicherten Person oder eines Rentenbezügers;
  - b. Beginn und Ende von Leistungen einer Sozialversicherung;
  - c. Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen anderer Sozialversicherungen;
  - d. eine Änderung des Invaliditätsgrades oder der Erwerbstätigkeit.
2. Die Stiftung lehnt jede Haftung für die Folgen unterlassener oder unvollständiger Meldungen ab. Sie behält sich die Rückforderung zuviel bezahlter Leistungen vor.

#### 6.4 Informationspflichten der Stiftung

1. Die Stiftung übergibt den versicherten Personen jedes Jahr beziehungsweise bei Heirat, Scheidung, Vorbezug für Wohneigentumsförderung, Eingang von Freizügigkeitsleistungen und bei persönlichen Einkäufen einen Versicherungsausweis.
2. Der Versicherungsausweis gibt der versicherten Person Auskunft über ihre individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge, die Austrittsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.
3. Ferner informiert die Stiftung jede versicherte Person mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der Stiftung, sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.
4. Auf Anfrage übergibt die Stiftung den versicherten Personen ein Exemplar der Jahresrechnung und des Jahresberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.
3. Den austretenden versicherten Personen übergibt die Stiftung eine Austrittsabrechnung, aus welcher die Berechnung der reglementarischen Austrittsleistung, die Höhe der minimalen Austrittsleistung und die Höhe des BVG-Mindestguthabens ersichtlich sind.

#### 6.5 Gebührenregelung

1. Die Stiftung kann zu Lasten der versicherten Person für ausserordentliche Aufwände folgende Bearbeitungsgebühren in Rechnung stellen:
  - a. Anfragen im Zusammenhang mit vorzeitigen Pensionierungen, die den normalen Verwaltungsaufwand quantitativ und qualitativ übersteigen: CHF 400.00.
  - b. Vorgängige (Berechnungs-)Anfragen im Zusammenhang mit Vorsorgeausgleich in Folge Scheidung, die den normalen Verwaltungsaufwand quantitativ und qualitativ übersteigen: CHF 400.00.
  - c. Erstmalige Anfragen im Zusammenhang mit Einkäufen in reglementarische Leistungen oder Teilpensionierungen sind kostenlos. Jede weitere Berechnung im gleichen Kalenderjahr: CHF 400.00.
  - d. Kosten in Zusammenhang mit einer Teilliquidation werden im Sinne des Verursacherprinzips als Sonderleistung nach Aufwand dem die Liquidation verursachenden Arbeitgeber in Rechnung gestellt.



## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1 Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand**

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements zwischen der Stiftung, dem Arbeitgeber, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder am Sitz der Stiftung.

### **7.2 Teil- oder Gesamtliquidation**

Die Voraussetzungen und das Verfahren einer Teilliquidation werden in einem separaten Reglement geregelt.

### **7.3 Reglementsänderungen**

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

### **7.4 Lücken im Reglement**

Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Stiftungsurkunde und dieses Reglements, sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

### **7.5 Übergangsregelung**

Die laufenden Renten und damit verbundene Anwartschaften werden nicht verändert.

Umfang und Dauer der Leistungen werden per Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder Tod geführt hat bestimmt: Es gelten die zu diesem Zeitpunkt massgebenden Vertragsdokumente und versicherter Lohn.

Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1.1.2017 eine Rente oder Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisher geltendem Reglement.

Für Invalidenrenten gelten darüber hinaus die Übergangsbestimmungen BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV), nur soweit die BVG-Leistungen die reglementarischen Leistungen übersteigen (Invalidenrente, Beitragsbefreiung).

**7.6 Inkrafttreten des Reglements**

1. Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt jenes gültig ab 1. Januar 2021. Der aktuell gültige Anhang zu diesem Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung 24. Januar 2022 verabschiedet und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses neuen Reglements werden alle bisherigen Vorsorgereglemente ausser Kraft gesetzt.
3. Es wird der zuständigen Aufsichtsbehörde und allen Versicherten zur Kenntnis gebracht.

ALRIVO Vorsorgestiftung

Der Stiftungsrat